

An den  
Thüringer Landtag  
Innenausschuss  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Mehr Demokratie Thüringen  
Trommsdorffstr. 5  
99084 Erfurt  
Fon 0361-555 03 45  
Fax 0361-555 03 19  
thueringen@mehr-demokratie.de

Sprecher Ralf-Uwe Beck  
Funk 0172-7962982

[www.thueringen.mehr-demokratie.de](http://www.thueringen.mehr-demokratie.de)

13.11.2012

**Anhörung zum  
Thüringer Informationsfreiheitsgesetz**  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 5/4986

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Innenausschuss des Thüringer Landtages hat mit Schreiben vom 17. Oktober d.J. die Landesverbände Thüringen und Hamburg des Vereins Mehr Demokratie zu einer schriftlichen Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf eingeladen und um Stellungnahmen gebeten. Dem können wir wegen der eng gesetzten Fristen leider nur grundsätzlich und weitgehend kursorisch nachkommen. Bitte bedenken Sie bei zeitlichen Vorgaben die Ferienzeiten; auch muss nach dem Selbstverständnis unseres Vereins eine Stellungnahme durch Vorstandsbeschluss legitimiert werden; zudem sind wir ehrenamtlich tätig.

Wir übermitteln Ihnen eine zwischen den beiden Landesverbänden Thüringen und Hamburg abgestimmte Stellungnahme.

Anlass für die hier zur Diskussion stehende Gesetzesinitiative ist die mit dem Ende dieses Jahres auslaufende Befristung des bestehenden Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes. Erst Mitte September hat die Landesregierung ihren Entwurf eingebracht. Damit bleiben für die Diskussion und die Arbeit an dem Entwurf nur noch wenige Wochen. Aus unserer Sicht kann es nicht gelingen, binnen dieser Zeit den Entwurf so zu bearbeiten, dass er auf der Höhe der Zeit ist (s. Punkt I) und die erheblichen Mängel ausgeräumt sind (s. Punkte II und III). Deshalb schlagen wir Ihnen vor, das bestehende Thüringer Informationsfreiheitsgesetz um ein Jahr zu verlängern. Damit wäre genügend Zeit gegeben, sich ausführlich und nicht unter dem Zeitdiktat der auslaufenden Befristung mit dem Informationsfreiheitsgesetz zu beschäftigen und die Diskussion für die Bürgerinnen und Bürger zu öffnen; hier bietet sich das verabredete Modellprojekt zur Bürgerbeteiligung bei parlamentarischer Gesetzgebung an, das noch in diesem Jahr starten soll.

## **I. Vom Informationsfreiheitsgesetz zu einem Transparenzgesetz**

Die Debatte um die Informationsfreiheit hat in Deutschland mit der Verabschiedung des Hamburgischen Transparenzgesetzes im Juni dieses Jahres ein neues Niveau erreicht und in mehreren Ländern Reformüberlegungen angeregt. Die Hamburger Bürgerschaft hat die Pflicht, Informationen im Internet zugänglich zu machen, in den Vordergrund gestellt und erheblich ausgeweitet. Aus der Möglichkeit, Informationen einzusehen, ist für einen definierten Katalog von amtlichen Informationen eine Bringeschuld für die Behörden geworden. Dieser neue Ansatz hat die Thüringer Bemühungen um ein Informationsfreiheitsgesetz überholt und ist wohl deshalb von der Landesregierung auch nicht berücksichtigt worden.

Das Hamburgische Transparenzgesetz (<http://www.luewu.de/gvbl/2012/29.pdf>) bietet in § 3 Absatz 1 einen Katalog der zwingend zu veröffentlichenden amtlichen Informationen; dieser Katalog könnte Anregung sein für eine ähnliche Regelung im Thüringer Informationsfreiheits- bzw. einem Transparenzgesetz:

- „1. Vorblatt und Petikum von Senatsbeschlüssen,
2. Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft,
3. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
4. Verträge der Daseinsvorsorge,
5. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
6. Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Verwaltungsvorschriften,
7. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
8. Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
9. Geodaten,
10. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,
11. das Baumkataster,
12. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne,
13. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
14. Subventions- und Zuwendungsvergaben,
15. die wesentlichen Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.“

Nach Abs. 2 soll darüber hinaus folgendes veröffentlicht werden:

- „1. Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg erheblich beeinträchtigt werden,
2. Dienstanweisungen, sowie alle weiteren, den in Absatz 1 und diesem Absatz genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.“

## **II. Grundlegende Mängel des vorliegenden Gesetzentwurfes**

Der Gesetzentwurf atmet nicht den Geist, den er nach § 1 verspricht. Für die Bürgerinnen und Bürger muss sich der Eindruck aufdrängen, dass bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes Bürokraten die Feder geführt haben. Herausgekommen ist eher ein Informationsverhinderungs- als ein Informationsfreiheitsgesetz. Durch die umfängliche Auflistung der Verweigerungsfälle ist darüber hinaus ein gesetzliches Monstrum entstanden.

Der mangelhafte freiheitliche Geist wird bereits dadurch offensichtlich, dass nach der Regelung des Gesetzeszwecks in § 1 nicht der Anspruch des Bürgers auf Information an die Spitze des Gesetzes gestellt wird, sondern in § 2 in sechs Absätzen der Informationsanspruch des Bürgers eingeschränkt wird.

Die Konzeption der Ausnahmetatbestände ist schon vom Grundansatz her verfehlt, indem in § 2 Abs. 3-8 die Stellen aufgeführt werden, die von vornherein überhaupt nicht informationspflichtig sind. In den §§ 7-9 werden sodann auf zwei Seiten die sachbezogenen Ausnahmen in umfänglichen Katalogen aufgelistet. Ausnahmen für eine Informationspflicht dürfen jedoch nur aus konkreten sachlichen Gründen normiert werden, nicht aber pauschal und undifferenziert für Behörden bzw. amtliche Stellen insgesamt.

Bei den vorgeschlagenen – die Bürgerinnen und Bürger geradezu abschreckenden – Listen der Informationsverweigerungsfälle sollte man – auch eingedenk der Vorgaben der Landesregierung, bei der Gesetzgebung von Überreglementierungen abzusehen – eine andere Konzeption wählen und dabei auf Artikel 67 Abs. 3 ThürVerf. zurückgreifen. Dort sind in wenigen Zeilen die Fälle aufgeführt, in welchen die Landesregierung Abgeordneten gegenüber Informationen verweigern kann. Es bietet sich an, den demokratischen Souverän entsprechend zu behandeln wie die Repräsentanten des demokratischen Souveräns. Damit sind alle wesentlichen Fälle von Informationsverweigerungen erfasst. Diese Parallele zwischen Informationsbegehren von Abgeordneten und Bürgern bietet sich insofern an, als in beiden Fällen von einem grundsätzlichen Informationsanspruch auszugehen ist und die Ausnahmen von diesem Grundsatz nur gerechtfertigt sind, wenn durch das öffentliche Bekanntwerden der Information in vorrangige, rechtlich geschützte öffentliche oder private Interessen eingegriffen wird. Zwar sind die Ausnahmetatbestände in Artikel 67 Abs. 3 ThürVerf. allgemein und abstrakt formuliert, in Hinblick aber auf die dazu ergangene Rechtsprechung sowie die im Wesentlichen übereinstimmenden Erläuterungen in einschlägigen Kommentaren sind sie jedoch hinreichend bestimmt und bieten auch die gute Möglichkeit, die unterschiedlichsten Problemlagen im Wege praktischer Konkordanz verhältnismäßig zum Ausgleich bringen zu können.

Die vorstehenden Erwägungen verlangen eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzentwurfs. Daher soll – auch aus den oben dargestellten terminlichen Gründen – auf eine ausführliche detaillierte Stellungnahme verzichtet werden. Auf folgende Mängel soll dennoch kurzrissig hingewiesen werden:

## **III. Einzelne Mängel des vorliegenden Gesetzentwurfes**

1. Die in § 6 Abs. 3 Sätze 1-3 festgeschriebene Frist von drei Monaten für die Bearbeitung des Antrages ist viel zu lang. Alternativ sollte eine Frist von einem Monat gelten, wenn eine Stellungnahme eines Dritten einzuholen ist, dann zwei Monate.

2. Die Ablehnungsfiktion in § 6 Abs. 3 Satz 4, wonach ein Antrag als abgelehnt gilt, wenn die Behörde ihn nicht innerhalb der Frist bearbeitet hat, ist zu streichen. Ansonsten ließe sich die Kontrollfunktion der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Behörden bereits durch Untätigkeit derselben aushebeln. Damit würde der Anspruch der Informationsfreiheit insgesamt in Frage gestellt.

3. Auch die Ablehnungsfiktion für Stellungnahmen Dritter nach § 6 Abs. 4 ist zu streichen, da die Stellungnahmen in die Abwägungen einfließen, Informationszugang zu gewähren oder zu verweigern. Auch hier ist im Interesse des Informationszugangs das Verfahren umzukehren. Meldet sich ein Dritter nicht, ist davon auszugehen, dass auch keine Einwände dagegen bestehen, Informationen zugänglich zu machen.

4. Damit, dass nach § 7 Abs. 3, Ziffer 2 ein Antrag auf Informationszugang mit dem Verweis auf einen „unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand“ abgelehnt werden kann, wird den Behörden ein Ermessensspielraum eingeräumt, der auf Kosten der Bürgerinnen und Bürger gehen kann. Hier ist eine differenzierende Regelung zu finden: Liegt ein Antrag im Interesse des Gemeinwohls, ist ein höherer Verwaltungsaufwand durchaus gerechtfertigt, da seine Erledigung eben dem Gemeinwohl zugute kommt.

5. Kritisch ist das in § 10 angelegte Kostendeckungsprinzip für die Erhebung von Gebühren zu würdigen. Hier ist zu differenzieren, ob vorrangig private Interessen oder solche im Interesse des Gemeinwohls verfolgt werden. Zudem darf die Gebührenerhebung nicht das Recht auf Informationszugang verstellen. Hier sind Regeln zu finden, die auch Bürgerinnen und Bürgern aus einkommensschwachen Bevölkerungsschichten ermöglichen, effektiv von dem Recht auf Informationszugang Gebrauch zu machen.

6. Nach § 11 Abs. 1 sind die Behörden gehalten („sollen“), Verzeichnisse zu führen, aus denen sich vorhandene Informationssammlungen erkennen lassen. Bürgerfreundlicher, zeitgemäß und in der Summe vermutlich sogar kostengünstiger wäre ein zentrales Informationsregister, in das verpflichtend von den Behörden verfügbare Informationen einzustellen sind (vergleiche dazu die o.g. hamburgische Lösung). Dies würde der Erwartung der Bürgerinnen und Bürger entgegenkommen, nur an einer Stelle suchen zu müssen; auch würde sich damit erübrigen, erst zu erkunden, bei welcher Behörde die Information gegebenenfalls abrufbar sein könnte.



Ralf-Uwe Beck  
Sprecher Mehr Demokratie Thüringen



Daniel Lentfer  
Geschäftsführer Mehr Demokratie Hamburg